

Das Großarchidiaconat Soest seit der Reformation.

Von

Dr. Julius Borchmeyer, Plettenberg i. W.

V o r w o r t.

Die Archidiaconate, eine mittelalterliche kirchliche Einrichtung, geschaffen zur Unterstützung der Bischöfe in der Verwaltung der Diöcese, fanden in den meisten Diöcesen Deutschlands schon am Ausgange des Mittelalters, oder doch nach dem Konzil von Trient ihr Ende. Dagegen behaupteten die Archidiacone, insbesondere die Großarchidiacone, der Kölner Erzdiöcese ihre wenn auch in vielen Punkten geschwächte Machtstellung bis zur Säkularisation. Gleichwohl hat bis jetzt keins der vier kölnischen Großarchidiaconate für die Zeit nach der Reformation eine Bearbeitung gefunden. Einen Einblick in die archidiaconalischen Verhältnisse der Erzdiöcese Köln nach der Reformation zu gewähren, ist Zweck dieser Abhandlung. Jedoch müssen die Ausführungen auf das Großarchidiaconat Soest beschränkt bleiben, sie lassen sich aber, soweit sie sich auf allgemein kirchliche und kölnisch-erzbischöfliche Verordnungen stützen, auf die anderen kölnischen Großarchidiaconate verallgemeinern. Ein von mir ausgearbeiteter Überblick über die Gestaltung des Soester Archidiaconats während des Mittelalters ist inzwischen überholt durch die Ausführungen von Rothert über das Patroklisstift. Es genügt, darauf aufmerksam zu machen. Der Vollständigkeit wegen habe ich jedoch auch die hierauf bezügliche Literatur aufgeführt.

Die Anregung zu dieser Arbeit habe ich von Herrn Professor Dr. L i n n e b o r n = Paderborn erhalten. Er wies mich hin auf die Kirchengeschichte und besonders auf die noch wenig aufgeklärte Vergangenheit des Patrokli-Kapitels in Soest. Auf Veranlassung des Geh. Archiv-Rats, Herrn Professor Dr. P h i l i p p i habe ich jedoch die innere Angelegenheiten des Kapitels vollständig außer acht gelassen und mich nur mit dem Amte des Patrokli-Archidiacons, der zugleich auch Patroklipropst war, näher beschäftigt. Herr Geh. Rat Philippi hat mich stets in außerordentlich zuvorkommender Weise mit seinem fachmännischen Rat unterstützt; ihm spreche ich auch an dieser Stelle meinen tiefsten Dank aus.

Herr Prof. Dr. Spannagel unterzog die Arbeit einer gütigen Durchsicht. Ihm und Herrn Prof. Dr. Vinneborn sage ich noch einmal für ihr Bemühen meinen Dank. Dank sei auch gesagt den Herren Archivbeamten der Kgl. Staatsarchive zu Münster und Düsseldorf, dem Archivar des Soester Stadtarchivs, Herrn Professor Vogeler und Herrn Propst Steinhof von Patrofli-Soest für ihr freundliches Entgegenkommen.¹⁾

¹⁾ Die Arbeit ist bereits 1914 abgeschlossen. Der Herr Verfasser hat dann seine vaterländische Pflicht während des ganzen Krieges erfüllt und die neuere Literatur noch nicht restlos verarbeiten können. Trotzdem ist der Arbeit wegen ihrer Bedeutung für die westfälische Geschichte hier gerne Aufnahme gewährt. Die Redaktion.

Verzeichnis der (ungedruckten) Quellen.

A. Staatsarchiv Münster;
Repertorium 397a und 361⁴.

Repert. 397a.

I. Urkunden.

II. Akten.

1. Kollektivakten 1—3.
2. Spezialakten:
 - a. Grafschaft Mark 4—9;
 - b. Herzogtum Westfalen 12—43;
 - c. Herzogtum Kleve 45;
 - d. Hochstift Paderborn 46, 47.
3. Generalakten:
 - a. Allgemeines 48—58;
 - b. Korrespondenzen 59—62;
 - c. Archidiaconalakten 63—65;
 - d. Praebenden und Vikarien 66—68;
 - f. Akten in betreff der Stadt Soest 74—77;
 - i. Rechnungen 89—100.

Repert. 361⁴.

IX. Kirchensachen, Stifter, Klöster.

1. 1—8 (a—m);
2. Spezialakten 9—93.
3. Klöster 113, 116.

X. Schul-sachen.

1. Generalia 1—3 a, b, c.

Akten Kleve-Mark 139 a.

B. Kgl. Staatsarchiv Düsseldorf.

I. Geh. geistl. Archiv Kurköln 144, 275, 199, 309.

II. Clebe-Märkisches Landesarchiv XVI.

C. Stadtarchiv Soest.

1. Originale.

XXIX. G. 307—368.

XXVII. A. 38, 39, 41, 58, 60, 95, 125, 128, 133, 160a.

XXVIII. C. 188—200.

D. 210, 239.

E. 244, 246b, 249.

XXXVIII. 59, 75, 82.

XXXIX. 100, 110, 111.

2. Die umfangreichen Abschriften Sammlung Vorwerk.

I. 12 und I. 13.

D. Patroli-Kirchenarchiv=Soest.

Fach 1—4.

Verzeichnis der abgekürzten Literatur.

- Baumgartner, E., Geschichte und Recht des Archidiaconates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg. Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz, 39. Heft. Stuttgart 1907.
- Barthold. Geschichte der Stadt Soest und der Börde.
- Bettgenhäuser, R., Drei Jahresrechnungen des kölnischen Offizialates zu Werl. Annalen des histor. Ver. für den Niederrhein 65, 1898.
- Binterim, Anton, Jos und Mooren, J. G., Die alte und die neue Erzdiözese Köln. 1. u. 2. Mainz 1828.
- Die Erzdiözese Köln im Mittelalter. Neu bearbeitet von Dr. med. A. Mooren. Düsseldorf 1892.
- Rheinisch-westfälischer diplomatischer Kodex. 2 Bde. Mainz 1830 und 1831.
- Brunner, H., Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1903.
- Cornelius, C. A., Geschichte des Münsterschen Aufbruchs. 2 Bde. Leipzig 1855—60.
- Curjchmann, Fr., Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums. Veröffentl. d. Ver. für Geschichte d. Mark Brandenburg. Leipzig 1906.
- Hansen, F., Westfalen und Rheinland I. Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven. 34. Bd. Leipzig 1888.
- Eine Jahresrechnung des kölnischen Offizialates zu Soest von 1438. Westdeutsche Ztschr. für Geschichte und Kunst. 7. Bd. 1888, S. 35 ff.
- Hartzheim, J., Concilia Germaniae I—XI. Köln 1759 ff.
- Hasbagen, Zur Sittengeschichte des westfälischen Alerus im Mittelalter. Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Jahrg. XXIII. Heft 2.

- Hilling, N.**, Die bischöfliche Banngewalt, der Archipresbyterat und das Archidiaconat in den sächsischen Bistümern. Archiv für katholisches Kirchenrecht Bd. 80 und 81. 1900 und 1901.
- Die Entstehungsgeschichte der Münsterischen Archidiaconate. Münsterische kathol. theol. Dissertation. Münster i. W. 1902.
- Die Halberstädter Archidiaconate Lingen 1902.
- Hinshius, P.**, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 6. Bde. Berlin 1869 ff.
- Holtgreven, A.**, De archidiaconis archidioeceseos Coloniensis. Bonner iuristische Dissert. 1866.
- Höbisch, O.**, Stände und Verwaltung von Kleve und Mark in der Zeit von 1666—1697 in Urkunden und Aktenstücken des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Berlin 1908.
- van Gulik, W.**, Johannes Gropper. Erläuterungen und Ergänzungen zu Janßen-Pastor., Geschichte des deutschen Volkes. Bd. V.
- Jagen, Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte.** Bd. III. Soest und Duisburg. Leipzig 1895.
- Jostes, Fr.**, Daniel von Soest. Ein westfälischer Satiriker des 16. Jahrhunderts. Quellen und Untersuchungen zur Geschichte, Kultur und Literatur Westfalens. Paderborn 1888.
- Jacobson, Das evangelische Kirchenrecht des preussischen Staates und seiner Provinzen** 1864. 2 Bde.
- Kampshulte, H.**, Kirchlich-politische Statistik des vormals zur Erzdiözese Köln gehörigen Westfalens. Lippstadt 1869.
- Die Geschichte der Einführung des Protestantismus im Bereiche der jetzigen Provinz Westfalen. Paderborn 1866.
- Koeniger, Albert Michael**, Die Sendgerichte in Deutschland, Bd. I. Veröff. aus dem Kirchenh. Sem. in München. München 1907.
- Vom Send, insbesondere in der Diözese Bamberg. Jahrbuch des Historischen Vereins Bamberg 1912, S. 27—60.
- Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts, Köln 1919.
- Kreß, J. P.**, Rechtsbegründete vollständige Erläuterung des Archidiaconatwesens und der geistlichen Senogerichte. Helmstedt 1725.
- Krieg, Julius**, Der Kampf der Bischöfe gegen die Archidiacone im Bistum Würzburg. Kirchenr. Abhandl. her. v. Ulrich Stuß. Stuttgart 1914.
- Künstle, F. A.**, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgange des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlung von U. Stuß. 20. Heft. Stuttgart 1905.
- Lacomblet, Th.**, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. 4 Bde. Düsseldorf 1840—1858.
- Lehmann, M.**, Preußen und die katholische Kirche seit 1640. 9 Bde. (N. u. d. T.: Publikationen aus den königl. preussischen Staatsarchiven, Bd. 1, 10, 13, 18, 24, 53, 56, 76, 77.) Leipzig 1878—1902.
- Leineweber, Lorenz**, Die Besetzung der Seelsorgebenefizien im alten Herzogtum Westfalen bis zur Reformation. Arnberg 1918.
- Löhr, F.**, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiaconates Kantens am Ausgange des Mittelalters. Kirchenrechtl. Abhandlungen von U. Stuß. Stuttgart 1909.
- Mooren, J.**, Das Dortmunder Archidiaconat. Köln und Neuß 1853.

- Maarman, Fr., Die Reform des Volksschulwesens im Herzogtum Westfalen unter den beiden letzten Kurfürsten von Köln, Maximilian Friedrich, Graf von Königseck-Rottensfels 1761—1784, und Maximilian Franz, Erzherzog von Österreich 1784—1801. Zeitschrift für vaterländ. Geschichte Westfalens. Bd. 61.
- Pape, De archidiaconatibus Coloniensibus. Bonn 1790.
- Redlich, D., Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. I. Bd. Urkunden und Akten von 1400—1553. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde. XXIII. Bonn 1907.
- Rother, K., Zur Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest. Gütersloh 1905.
- Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest. Jahrbuch des Vereins für evangelische Kirchengeschichte Westfalens.
- Das St. Patrokliustift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation. Ebendas. Jahrg. 1914^o15, S. 1—92.
- Schäfer, K. H., Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände. Römische Quartalschrift, 20. Bd. (1906) S. 123—141.
- Ein zweiter Aufsatz unter demselben Titel. 23. Bd. 1909.
- Pfarckirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen von U. Stutz. 3. Heft. Stuttgart 1903.
- Schannat, J. F. und Hartzheim, J., Concilia Germaniae. 11. Tomi. Coloniae 1759—1790.
- Scotti, J. J., Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark 1418—1816 erlassen sind. 5 Bde. Düsseldorf 1826.
- Schottmüller, K., Die Organisation der Zentralverwaltung in Kleve-Mark vor der Brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609. Leipzig 1897.
- Schmoller, G., Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre. 2. Teil. Leipzig 1904.
- Seibertz, J. S., Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen. Arnberg 1893.
- Statuta ecclesiae Coloniensis. Köln 1554. Gedruckt von Joh. Quentel.
- Vogler, Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde. Jahrgang 1889.
- Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Hannover und Leipzig 1905.

I. Die Schmälerung der archidiaconalischen Macht durch die kirchliche Obrigkeit.¹⁾

1. Erzbischöfliches Offizialatgericht in Werl. Konkurrierende Gerichtsbarkeit.

Um der Macht der Archidiacone, deren Befugnisse sich zu einer *potestas ordinaria* ausgewachsen hatten, entgegenzutreten, setzten die Bischöfe ihnen eigene Beamte, Offiziale, entgegen. Der Erzbischof von Köln richtete, offenbar um die Rechte des Soester Archidiacons wieder einzuengen, in Werl ein selbständiges Offizialat ein; sein Amtsbezirk erstreckte sich freilich über das ganze Herzogtum Westfalen.²⁾ Wir gehen hier zunächst ein auf die Gerichtsbarkeit des Offizialats in Werl in seiner Beziehung zum Soester Archidiaconat. Mit Einrichtung des Werler Offizialats hatten nun die dem Archidiacon in Soest unterstellten Personen die Befugnis, entweder den Vertreter des Erzbischofs in Werl oder aber ihren früheren Richter, den Archidiacon in Soest anzurufen, dessen Befugnisse nicht ohne weiteres aufgehoben werden konnten.

Die Gerichtsbarkeit der beiden Gerichte war in erster Linie eine konkurrierende. Nicht allein in strittigen Fällen, sondern auch in allen anderen bestand der Grundsatz der Prävention, d. h. die betreffende Angelegenheit wurde vor dem Gerichtshof verhandelt, der sie zuerst an sich gezogen hatte. Dieses galt aber nur für Rechtsfälle erster Instanz. Denn das Werler Offizialgericht war ein höheres Gericht, es übte Gerichtsbarkeit in allen schwereren Fällen und war auch höhere Instanz für die Archidiaconatsgerichte.

Neben der Schmälerung der archidiaconalen Gerichtsbefugnisse bezweckte der Erzbischof auch eine Beschleunigung in der Erledigung der Prozesse. Der Zweck einer glatten Durchführung aller Gerichtsangelegenheiten wurde nun mit der Einrichtung des Offizialats in Werl nicht erreicht. Es hatte zunächst nur eine große Unordnung im Rechtsbewußtsein der Eingefessenen zur Folge und trug auch nur wenig zur Beseitigung von Mißständen bei; denn auch die Offiziale fielen mit der Zeit in dieselben Fehler wie die Archidiacone, so

¹⁾ Der zweite Teil über die Stellung der weltlichen Obrigkeit zu dem Soester Archidiacon folgt im nächsten Bde dieser Ztschr.

²⁾ Nach Hansen, Westf. Ztschr. 1888, S. 36 ff. befand sich das erzbischöfliche Offizialatgericht für Westfalen zuerst in Arnberg, wurde 1434 nach Soest verlegt, vom 16. Jahrhdt. ab lange Zeit in Werl, jedenfalls bis 1795 in Werl; erst von hier ab kann es erst wieder, wie Hansen sagt, in Arnberg gewesen sein.

daß sich der Erzbischof genötigt sah, gegen sein eigenes Offizialatgericht vorzugehen.

Zur Zeit der Reformation hatte sich das Offizialatgericht, wie aus dessen Rechnungen zu ersehen ist¹⁾, einer großen Bedeutung auch im Archidiafonat Soest zu erfreuen. Fälle erster und zweiter Instanz und Appellationsfachen kamen hier zur Entscheidung. Zwar folgt hieraus noch nicht, daß es infolge der konkurrierenden Gerichtsbarkeit viele Differenzen zwischen Soest und Werl gab. Aber keiner wollte von seinem vermeintlichen Rechte abstehen. Oft bemühten sich beide, den gleichen Rechtsfall vor ihr Gericht zu bekommen, die Geladenen wußten nicht, welcher Ladung sie folgen sollten. Es kam sogar vor, daß ein Fall, der bereits von einem Gerichtshof entschieden war, noch vor den anderen gezogen wurde, daß ein Erzeß, der bereits von dem einen „korrigiert“, auch von dem andern bestraft wurde. Zu Beginn der Neuzeit finden wir die geistlichen Gerichte von Soest und Werl schon in den verschiedensten Verwicklungen²⁾. Selbst der Rat der Stadt Soest glaubt hier nicht schweigen zu dürfen und sieht sich gezwungen, wenigstens betreffs der Soester Geistlichen zu vermitteln. „Die armen Geistlichen, soweit sie keine Vikare oder Kanoniker im Münster sind, müssen von einer Seite zur andern laufen und werden mit zwei Gerichten beschwert, da es doch an einem genug wäre.“³⁾ Oftmals ereignete es sich, daß die Mandate sowohl des Soester archidiafonalischen Offizials als auch des erzbischöflich-Werlischen Offizials an einem Tage erequiert wurden, nachdem dieselbe Sache beide Gerichte zu gleicher Zeit beschäftigt hatte. „In einem solchen Falle behielt der Offizial von Werl stets die Strafe des Erzeßes.“⁴⁾ Um die Sendgerichtsbarkeit des Soester Archidiafons, an der das erzbischöfliche Offizialatgericht keinen Anteil hatte, nicht zu nichte zu machen, hatte der Offizial von Werl mit Mandaten etwa vier Wochen vorher „einzuhalten“,⁵⁾ d. h. vier Wochen vor der ange-

1) Bettgenhäuser, Offizialatsrechnungen.

2) Der erzbischöfliche Offizial hatte von der Reformation ab, allerdings auch schon vorher, seinen Sitz in Werl. Wenn sich, wie Hansen annimmt, das erzbischöfliche Offizialatgericht später wieder in Arnberg befunden hat, so kann es jedoch erst seit 1795 der Fall sein; denn in diesem Jahre wird der Siegler in Werl, der vor den Kriegsunruhen flüchten will, vom Erzbischof dringend gebeten, doch in Werl auszuharren. Für unsere Abhandlung kommt also nur das erzbischöfliche Offizialatgericht Werl in Betracht.

3) Stadtarchiv Soest, Vorwerkische Sammlung I, 13.

4) Staatsarchiv Düsseldorf. Geh. geistl. Kirchenarchiv. 199.

5) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

jagten Synode keine Gerichtsbarkeit in Sendsachen auszuüben. Aber in späterer Zeit kehrte sich dieser nicht mehr daran, er machte im Gegenteil oft vierzehn Tage vorher große Anstrengungen, dem Soester Offizial in der „Aufspürung von Verbrechen“ zuvorzukommen, und bestrafte diese Vergehen dann selbst.¹⁾ Neben dieser rechtlichen hatte der Offizial von Werl noch eine formale Handhabe zur Verdrängung des archidiafonalischen Offiziäls. Wurde die Ausführung eines archidiafonalischen Mandats „contra stylum curiae“, also gegen die bestehende Vorschrift gefunden, so wurde es für ungültig erklärt, und der Werler Offizial ging dann selbständig vor.²⁾ Das Recht der Zensurenverhängung hatte der Archidiafon bis zum Tridentiner Konzil.³⁾ Wegen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit hatte aber auch der Werler Offizial das Recht der Absolution in solchen Fällen.⁴⁾ Es war überaus leicht, beim Werler Offizial Absolution von den vom Soester Offizial auferlegten Zensuren zu erhalten,⁵⁾ einmal wegen der damit verbundenen Gebühren, dann aber auch zur Schwächung des archidiafonalischen Ansehens.

Der Erzbischof von Köln mußte endlich den vielen Differenzen Halt gebieten. Aber viel erreichte er nicht; denn die Unstimmigkeiten hörten infolge seiner wenig präzisen und unklar abgefaßten Bestimmungen nicht auf. „Wenn der Offizial von Soest jemand geistlichen oder weltlichen Standes in seinen Send- und Erzeßregistern praeveniendo hat, so möge er ungeachtet des Werler Offiziäls prozedieren. Wenn aber der Übertreter in seiner Tat verharret, soll es dem Offizial von Werl unbenommen sein, auch vorzugehen, und zwar soll dann Gleichheit herrschen.“⁶⁾ Die Klausel der gleichberechtigten Befugnis ist eine der vielen verderblichen Bestimmungen, die in der damaligen Zeit getroffen wurden. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz gehörte dem Archidiafon, die zweiter Instanz dem erzbischöflichen Offizial, schwerere Fälle behielt sich der Erzbischof selbst vor. Dabei konnte man z. B. zu keiner Einigung darüber kommen, ob eine Schlägerei auf dem

1) Staatsarchiv Düsseldorf. Geh. geistl. Archiv Kurköln 199.

2) Ebenda.

3) Siehe S. 12 ff.

4) Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

5) Staatsarch. Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln 199. — Bei Bettgenhäuser finden wir die Relaxation von einem Interdikt in Erwitte; ob jedoch hier mit Recht oder Unrecht, ist nicht zu erkennen.

6) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

Kirchhof eine Sache erster oder zweiter Instanz sei.¹⁾ Man war sich nicht klar darüber, ob Abtreibungsversuche bei Schwangerschaft zu den schwereren oder leichteren Delikten gehörten.²⁾ Wenn auch das Tridentiner Konzil hier einige Abhülfe schaffte, so beweisen doch die Uneinigigkeiten auch in den späteren Zeiten des Archidiafonats das Fehlen einer bestimmten Abgrenzung.

Daß das Offizialatgericht von Werl im Archidiafonatsbezirke Soest eine überragende Bedeutung erlangte, hat verschiedene Gründe. Zunächst trug die Unbeliebtheit des archidiafonalischen Gerichts dazu bei. Beweis dafür sind die verschiedenen „Brandbriefe“ Unzufriedener, die über die Jurisdiktion des Propstes Beschwerde führen.³⁾ Dann erhoffte man eine Reform der Gerichtsbarkeit, Abstellung der unbeliebten Geldstrafen. Ferner war das Werler Offizialatgericht dadurch im Vorteil, daß es seinen Urteilen und Mandaten durch die Exekution der von ihm abhängigen Landrichter, die von Werl aus oft für die Mandate vom Soester Offizial verboten wurde, größeren Nachdruck geben konnte, das Werler Offizialat konnte das *brachium saeculare* ohne Weiteres für sich in Anspruch nehmen. So kam es, daß sich Recht Suchende eher nach Werl als nach Soest wandten.

Es fehlte auch nicht an Übergriffen des Offizials von Soest. Verbot der Offizial von Werl aus irgend einem Grunde die Verkündigung von Soester Mandaten, so rächte sich der Soester Offizial dadurch, daß er den Pastoren die Verkündigung der Werler Mandate auch in Apellationsfachen untersagte.⁴⁾ Räumlich suchte der Soester Offizial seine Macht über die ganze Stadt Werl auszudehnen, geriet also in Konflikt mit dem Archidiafon von Dortmund.⁵⁾ Er dispensierte dann jemanden, „der des andern Richte beschlafen“, in *secundo et tertio gradibus*. Dies gehörte nach der Auffassung der damaligen Zeit zu den „schweren Sachen“ und darum vor das Werler Offizialgericht.⁶⁾ Unter dem Druck dieser unhaltbaren Verhältnisse mußte der Soester Archidiafon 1552 das Zugeständnis machen, daß er in Ehefachen und *gradibus affinitatis et consangui-*

1) Ebenda.

2) Staatsarchiv Münster, Akten 65.

3) Seiberz III, S. 1013. — In einer Eingabe vom 22. Nov. 1506 bitten Ritterchaft und Städte von Westfalen den Herzog von Kleve die geistlichen Gerichte von Soest und Werl aufzuheben, die in ihre „bürgerliche“ übergreifen. Staatsarchiv Düsseldorf, Akten Kurköln, Bez. zu Kleve-Mark 5 fol. 620.

4) Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln 199.

5) Ebenda. — 6) Ebenda.

nitatis keine licentia toria oder dispensationes erteilen sondern an „örter dahin remittieren wolle, dahin sie gehören“. 1)

Für die ersten Zeiten vor und nach der Reformation war jedoch die Gerichtsbarkeit des Werler Offizials rechtlich nur gestattet in dem zum Herzogtum Westfalen gehörenden Teile des Archidiafonats Soest. Für die Stadt Soest und die Börde waren vom Herzog von Kleve alle ausländischen Mandate verboten. 2) Eine Änderung trat hier erst später ein. In dem Religionsrezess zwischen Pfalz-Neuburg und Brandenburg 1672 war die Bestimmung enthalten, daß die Gerichtsbarkeit erster Instanz nur von einheimischen Richtern ausgeübt werden dürfe, daß es jedoch Leuten, die in Rechtsfachen zweiter Instanz außerhalb Landes gefordert würden, unbenommen sein solle, dort ihr Recht zu suchen. 3) Aber die erste scharfe Bestimmung, die ihren Grund in der Kirchenpolitik Kleves hatte, das bestrebt war, auch die geistliche Gerichtsbarkeit des Kölner Erzbischofs in den klevischen Landen auszuschalten, 4) wurde nach Ausweis der Rechnungen des Werlischen Offizialats nicht genau befolgt. 5)

Überall, wohin wir sehen, herrschte Unklarheit und Unordnung. Es fehlte eben an einer Oberaufsicht, welche die ganze Gerichtsbarkeit ordnete. Mißmut, Unzufriedenheit erfüllten darum die Bevölkerung. Daß ein solcher Zustand auch auf die damaligen Religionswirren einwirkte und die Neuerungen begünstigte, ist leicht erklärlich.

2. Das Tridentiner Konzil und die Durchführung seiner Bestimmungen in der Erzdiözese Köln. Die Provinzialsynoden bis 1662.

War das Wesen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit schon dazu angetan, der archidiafonalischen Macht einen gewaltigen Stoß zu versetzen, so geschah das in ungleich höherem Maße durch das Tridentiner Konzil. Vielleicht wegen der kurz vorher stattgefundenen Reformkonzilien, die den Archidiafonen alle namhaften Rechte bestätigten, wurde in der Erzdiözese Köln die Verkündigung der die Archidiafone betreffenden Bestimmungen zunächst aufgeschoben;

1) Staatsarchiv Münster, Akten 63 und Stadtarchiv Soest, 29, 313.

2) Scotti I, Nr. 21, S. 51.

3) Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Märkisches Landesarchiv XVI.

4) Cfr. Redlich S. 8. Einl.

5) Bettgenhäuser, Offizialatsrechnungen.

sie wurden erst bei Beginn des 17. Jahrhunderts publiziert. Vielleicht geschah das aber auch, um in den schweren religiösen und kirchlichen Verwicklungen¹⁾ eine desto treuere Stütze an den Archidiaconen zu haben.

Hatte früher zur Erlangung des Archidiaconats die Diaconatsweihe genügt, so wurde durch das Tridentiner Konzil diese Stellung abhängig gemacht von dem Grade eines Magisters der Theologie, respektive eines Doktors oder Lizentiaten der Theologie. Auch wurde eine bestimmte Altersgrenze von 25 Jahren festgesetzt.²⁾ — Diese Bestimmung scheint in den folgenden Zeiten nicht genau eingehalten zu sein. Die Archidiacone, die ihren Erlassen stets sehr eifrig und genau alle ihre Ämter und Titel voranstellten, würden die Beifügung eines Dokuments ihrer wissenschaftlichen Bildung nicht vergessen haben.³⁾

Das Prüfungsrecht der Benefiziaten, die vom Archidiacon investiert und instituiert werden sollten, wurde diesen ganz entzogen. Die Präsentierten oder zu geistlichen Benefizien von irgendwelchen geistlichen Personen, auch Nuntien des apostolischen Stuhles Ernannten, sollten nicht instituiert, auch nicht auf Grund eines Vorrechts oder einer von unbordenklichen Zeiten übernommenen Gewohnheit, wenn sie nicht vorher vom Ordinarius des Ortes (Bischof) geprüft oder tauglich befunden sind. Keiner soll sich durch das Mittel der Appellation hiervor schützen können.⁴⁾ Diese Bestimmung wurde am genauesten durchgeführt. In der Mitte des 17. Jahrhunderts gab es in dem ganzen Archidiaconat Soest keinen Pfarrer mehr ohne erzbischöfliche Approbation.⁵⁾ Der Erzbischof übertrug die Prüfung dem commissarius⁶⁾ ecclesiasticus für Westfalen.

1) Selbstverständlich sind hier die Erzbischöfe Salentin, Gebhard II., Truchseß von Waldburg nicht gemeint; diese nahmen bekanntlich in der damaligen Religionsbewegung eine unsichere Stellung ein. Ebenso Hermann von Wied, doch fällt dessen Regierung noch in die Zeit des Tridentiner Konzils selbst.

2) Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

3) In sämtlichen Akten des Staatsarchivs Münster findet sich die Erwähnung eines solchen geforderten Titels nicht.

4) Sess. XXV.

5) Staatsarchiv Münster, Akten, Archidiaconalia.

6) Es gab im Herzogtum Westfalen 3 vom Erzbischof instituierte geistliche Kommissare, die Kommissariate deckten sich nicht mit den Dekanaten, die Kommissare vertraten neben dem Generalvikar in späterer Zeit immer mehr den Erzbischof in der Verwaltung, hielten Visitationen ab usw. In Westfalen bestanden die 3 Kommissariate des Haardistrikts, Suerlandiae und des commissarius Vestanus. Cfr. Pape S. 32.

Die Kriminal- und strittige Gerichtsbarkeit wurde den Archidiaconen ganz entzogen. „Kriminal- und Ehesachen“ gehören der Jurisdiktion des Bischofs an.¹⁾ Ausdrücklich wird der Archidiacon von dem Rechte des disziplinarischen Einschreitens gegen Konkubinen haltende Geistliche ausgeschlossen.²⁾ Dies war die verhängnisvollste Bestimmung.

Da alle Rechtsachen erster Instanz vor das bischöfliche Gericht gehören, so bleibt den Archidiaconen nur die Synodaljurisdiktion, die ihnen ausdrücklich zugestanden wird.³⁾ Allerdings wird auch hier die Oberhoheit des Bischofs betont. Die Visitation ist nur noch persönlich mit Genehmigung des Bischofs da, wo sie hergebracht ist, zu halten mit Zuziehung eines Notars. Daneben ist aber auch die Visitation des Bischofs oder dessen Stellvertreters trotz erfolgter Visitation des Archidiacons berechtigt. Über die Visitation ist dem Bischof vom Visitator innerhalb Monatsfrist Rechenschaft abzulegen. Alle dagegen verstößenden Gewohnheiten und Privilegien wurden aufgehoben.⁴⁾ Über die Zahl der abzuhaltenden Visitationen bestimmte das Konzil nichts.

Es ist kaum anzunehmen, daß die Erzbischöfe von Köln irgend ein Vorrecht hatten, sich über die Bestimmungen des Konzils, soweit sie die Archidiacone betreffen, hinwegzusetzen. Im Gegensatz zu andern Diözesen wird hier jedoch der archidiaconalischen Macht nach dem Tridentiner Konzil ein Ende nicht bereitet.⁵⁾ Es stand nichts im Wege, die Beschlüsse des Konzils zu veröffentlichen. Gleichwohl zögerten die Erzbischöfe mit der Verkündigung, da diese nur stückweise erfolgte; 1598 wurden die Eheverordnungen veröffentlicht,⁶⁾ aber erst 1627 in allen Teilen der Erzdiözese.⁷⁾ Noch

1) Sess. XXIV. c. 20 de ref.

2) Sess. XXV. c. 14 de ref.

3) Sess. XXIV. c. 20 de ref.

4) Sess. XXIV. c. 3. de ref.

5) Die Reaktion der Konstanzer Bischöfe gegen die Disziplinargerichtsbarkeit der Archidiacone zeigte sich schon im vollen Umfange im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts. Schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts war die Niederlage der Archidiacone besiegelt. Nach einer Bestimmung des Jahres 1463 mußten die Konstanzer Ruraldekane alle Vergehen der Aleriker dem Bischof oder dessen Generalvikar anzeigen. Zur Zeit des Tridentinischen Konzils hatten die Konstanzer Archidiaconate schon ihre Bedeutung verloren; hier vernichtete also das Tridentiner Konzil nicht mehr hervorragendere archidiaconalische Rechte. Cfr. Baumgartner S. 31.

6) Harßheim IX, S. 772.

7) Harßheim IX, S. 409.

1650 ist man im Zweifel darüber, ob die Beschlüsse des Konzils von Trient überall bekannt gegeben sind.¹⁾ Und auch jetzt finden wir noch 50 Jahre ein unerklärliches Zögern der Erzbischöfe, die Dekrete über die Archidiafone energisch durchzuführen. Als am Schluß des 16. Jahrhunderts der erzbischöfliche Offizial wagt, auf Grund der Tridentinischen Bestimmungen sich Befugnisse des Archidiafons anzueignen,²⁾ nimmt der Erzbischof den Archidiafon sogar in Schutz gegen seine eigenen Gerichtsbeamten.³⁾ Wir können also mit Bestimmtheit behaupten, daß die Archidiafone von Soest ihre alte Gerichtsbarkeit, eingeschränkt durch die Einrichtung der konkurrierenden Gerichtsbarkeit, bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts bewahrt haben. Von 1551—1598 wurden keine Provinzialsynoden abgehalten, so konnten keine Abänderungen getroffen werden, auch waren bis dahin die Bestimmungen des Tridentiner Konzils nicht in Kraft getreten.⁴⁾

Die folgenden Synoden der Kölner Kirchenprovinz haben wesentlich den Archidiafonen deren Rechte bestätigt. Das Konzil von 1598 bestimmte, daß die Archidiafone alle und einzelne Venezial- und Matrimonial- und die übrigen Kirchensachen“, ebenso aber auch der Erzbischof als zu ihrer Jurisdiktion betrachten könnten.⁵⁾ Die Kriminalgerichtsbarkeit wird 1612⁶⁾ abermals bestätigt, 1598⁷⁾ und 1612⁸⁾ die streitige Gerichtsbarkeit; Lehnsachen, Matrimonial und Sindsachen gehören noch vor das archidiafonale Gericht. Jedoch wird 1651⁹⁾ die Ehegerichtsbarkeit des Archidiafons nach den Beschlüssen des Tridentiner Konzils aufgehoben. Das Provinzialkonzil von 1662¹⁰⁾ bestätigte im Gegensatz zu den Beschlüssen des Tridentiner Konzils teilweise die Rechte der Archidiafone. Dieses

1) Harzheim IX, S. 770.

2) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

3) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

4) Für Bonn ist dieselbe Tatsache festzustellen. 1582 meldet der Bonner Archidiafon dem Soester, daß es noch „immer gehalten“ werde, daß, „wenn bei dem archidiafonalischen Gericht insolge bloßer Citation einer Sache, sei es, daß es eine Zivilsache, sei es die schwersten Ausschreitungen sind eingeführt“ sei der erzbischöfliche Offizial nicht die Vollmacht habe, die Angelegenheit weiter zu „begehren“; der Richter, der die Prävention habe, habe zu entscheiden. — Staatsarchiv Münster, Akten 63.

5) Harzheim IX, S. 158.

6)

7) } zitiert bei Holtgreven S. 32 ff.

8)

9) Harzheim IX, S. 772.

10) Harzheim IX, S. 307 ff.

letzte der kölnischen Provinzialkonzile stellt als potestas der Archidiacone fest für die ganze Kirchenprovinz: Das Investiturrecht, die Gerichtsbarkeit in Benefizialsachen und streitige Gerichtsbarkeit in erster Instanz und in Konkurrenz mit dem erzbischöflichen Offizial, das Visitationrecht und das Recht zur Abhaltung von Klerikersynoden.

3. Das Besetzungsrecht und die Investitur des Soester Archidiacons nach der Reformation.

Nicht immer waren es Männer von gutem Ruf und großer Befähigung, welche die Leitung des Archidiaconats in Händen hatten. Noch 1660 sieht man in Soest eine Ursache der vorhandenen Mißstände der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Persönlichkeit der Archidiacone. Die Pröpste seien nahe Blutsfreunde und Verwandte von einander, und bei der Wahl wurde nicht auf Befähigung, sondern auf „favor“ gesehen.¹⁾ Die Verbindung mehrerer Benefizien in der Hand des Archidiacons war ebenfalls für die Wahrung der archidiaconalischen Rechte nicht günstig. Ferner sahen die Pröpste in ihrem Amt mehr das Benefizium als das Offizium.²⁾

Das einzige Recht, das der Soester Archidiacon bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ungestört besessen hat, ist das Recht der Investitur. Noch bei den erzbischöflichen Visitationen der Jahre 1798—1800 treffen wir überall vom Soester Archidiacon investierte Geistliche.³⁾

Das Recht, die Präsentierten zu prüfen, blieb nach wie vor den Archidiaconen erhalten. Es wurde großes Gewicht darauf gelegt, daß nur solche Kandidaten zu den Investituren zugelassen wurden, die erzbischöfliche Approbation hatten.

Die Bestrebungen des commissarius ecclesiasticus, die auf eine Beeinträchtigung des Investiturrechtes hingen, sind ohne Erfolg geblieben. Er suchte nämlich zu erreichen, daß die Geistlichen, die vom Erzbischof oder dessen Generalvikar „admittiert“ seien, zur endgültigen Besitzergreifung des Benefiziums nicht die Investitur vom Archidiacon nötig hätten.⁴⁾ Bis zum Aufhören des Soester Archidiaconats waren die Geistlichen verpflichtet, um archidiaconalische Investitur einzukommen. Ebenso konnte der Archidiacon die Investitur aus rechtlichen Gründen verweigern; von diesem Rechte

¹⁾ Staatsarchiv Münster, ecclesiastica generalia.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6.

⁴⁾ Staatsarchiv Münster, Spezialakten, Störmede.

hat er auch Gebrauch gemacht.¹⁾ Die Investitur hatte also, wenigstens im Bereiche des Herzogtums Westfalen, ihre kirchenrechtliche Bedeutung noch behalten.²⁾ Erzbischof und Archidiafon sahen in der Investitur immer das Recht, das dem Kandidaten Schutz gewährte und diesen in seinem Amte gegen anderweitige Ansprüche sicherte. Noch in den letzten Zeiten des 18. Jahrhunderts wurde auch von seiten des Klerus ein so großes Gewicht darauf gelegt, daß für den Fall auch nur einer zeitweiligen Verhinderung nicht ein Aufschub der Investiturvornahme vom Archidiafon erbeten wurde, sondern daß man, um möglichst schnell in den Besitz des Amtes und der damit verbundenen Pfründe zu kommen, einem bekannten Geistlichen die Erfüllung der erforderlichen Zeremonien auftrug.³⁾

Das Besetzungsrecht einzelner Benefizien,⁴⁾ über die der Archidiafon auch die Präsentation hatte, die er also pleno jure zu vergeben hatte, blieb, von einzelnen Störungsversuchen während der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts und des Anfangs des 18. Jahrhunderts abgesehen, unangefochten. Diese Versuche gingen nicht von einer geistlichen Instanz aus, sondern von Adeligem⁵⁾, die auch in kirchlicher Hinsicht größeren Einfluß in den Pfarreien wünschten. Sie führten zwar zu keinem Erfolge, aber sie werfen doch ein Licht auf die Stellung der Archidiafone und deren Amtsführung. Hätten die Archidiafone entschiedener aufzutreten verstanden, hätten sie sich mehr um eine geordnete Amtsführung bekümmert, so hätten die genannten Adelligen sicher nicht gewagt, so schroff gegen sie aufzutreten. Wagten sie doch, dem vom Archidiafon providierten Pfarrer von Esbeck gelegentlich seiner ersten Amtsverrichtung den Zutritt zur Kirche mit bewaffneter Macht zu wehren.⁶⁾

1) Verschiedentlich in den Spezialakten des Staatsarchivs Münster.

2) Bei der Durchsicht der Spezialakten erhält man auf das bestimmteste den Eindruck, daß die Investitur noch die alte Bedeutung behalten hat.

3) Staatsarchiv Münster, Spezialakten: Mönninghausen.

4) Folgende Benefizien hatte der Archidiafon von Soest zu präsentieren: die Pfarreien Esbeck, Anröchte, Störmede, Altengesese, Körbecke, Borgeln, Ostinghausen, Weslarn; ferner capella St. Nicolai supra colcum, altare et vicaria ab intra (hier ist die Alte zerrissen) Kapelle in Bökenförde und vicaria subdiaconalis in der Patroklkirche. Bruchstück: Staatsarchiv Münster, Neve-Mark 139 und Spezialakten Esbeck.

5) Staatsarchiv Münster, Spezialakten Störmede und Esbeck. Die Adelligen von Buchholz und Hörde erstrebten das Besetzungsrecht von Störmede und Esbeck.

6) Staatsarchiv Münster, Spezialakten Esbeck.

4. Die Gerichtsbarkeit des Soester Archidiafons im 17. Jahrhundert. Übergriffe des Soester und Werliichen Dffizials.

Die Gerichtsbarkeit blieb im Archidiafonate Soest vorerst noch die gleiche; sie war durch die Provinzialsynoden und Spezialverfügungen geregelt und den Bestimmungen des Konzils von Trient, entgegen noch mit der erzbischöflichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz konkurrierend. Wegen der aufgezeigten Mißstände war es nötig, daß von autoritativer Seite eine bestimmte Norm für beide Gerichte gegeben wurde. Das geschah zum Teil durch die erzbischöflichen Rezesse von 1604¹⁾ und 1619.²⁾ Wenigstens wurde hier zwischen Fällen erster und zweiter Instanz unterschieden; allerdings blieb die unheilvolle Bestimmung der konkurrierenden Gerichtsbarkeit für die erste Instanz bestehen.

Der Rezeß des Erzbischofs Ferdinand von 1619 ist nur eine Wiederholung des von Erzbischof Ernst im Jahre 1604 aufgestellten. Der Archidiafon von Soest bzw. sein Dffizial hatte die Archidiafonaljurisdiktion in „Ehebrechen, Fornikations- und anderen archidiafonalischen Exzessen, auch sonst in Parteienachen cumulative et concurrenter“ neben dem Dffizial von Werl; jeder hat die Prävention. Jedoch „alle strafbarlichen Exzesse, die vor dem archidiafonalischen Gericht nicht hergebracht, incertus, periurii, haereseos u. dgl., so Leibstrafe auf sich tragen,“ sind dem Ordinario vorbehalten. Auch ist die ganze Gerichtsbarkeit nicht über „geistliche professionierte Ordenspersonen“ gestattet, ob sie sich im Kloster oder außerhalb desselben aufhalten.

Gleichfalls suchte der Erzbischof die Mißstände der konkurrierenden Gerichtsbarkeit, die er wohl einsah, einzudämmen. War vom Dffizial in Soest ein rechtmäßiges Urteil ergangen, so soliten alle Beamten, wie auch der Dffizial von Werl und der Siegler ihm die Exekution nicht versagen, sondern durch ihre Untergebenen ausführen lassen. Dies war, wie oben gesagt, nicht immer geschehen, wodurch die Verwirrung erhöht wurde.

Die Rezesse von 1604 und 1619 wurden die Richtlinien für die Praxis der geistlichen Gerichte im folgenden Jahrhundert. Noch 1734 berief sich der Erzbischof darauf, ebenso bezogen sich die Eide der Archidiafone und die Bescheide Maximilian Heinrichs darauf.³⁾

¹⁾ Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 8.

²⁾ Ebenda, Akten 63.

³⁾ Staatsarchiv Münster, Akten 63 und Staatsarchiv Soest Vorwerkische Sammlung I, 13 (Abschrift).

Klagen über Turbation der archidiafonalen Jurisdiktion fanden beim Erzbischof nur dann Gehör, wenn sie sich auf diese Rezesse stützten,¹⁾ stets berief man sich von Soester Seite auf die hier ihr zugesicherten Rechte.²⁾

Die Schuld an der immer noch großen Verworrenheit der kirchlich-rechtlichen Zustände im Archidiafonat Soest lag zu einem nicht geringen Teile an der mangelhaften und nicht immer vorwurfsfreien Ausübung der archidiafonalen Gerichtsbarkeit durch die Offiziale. Daß der Offizial von Werl nicht immer einfach darauf hinausging, einen möglichst großen Teil der archidiafonalischen Rechte zu usurpieren, geht auch daraus hervor, daß im Jahre 1585 der Offizial von Werl den von Soest auf Unordnungen im Archidiafonat aufmerksam machte und die Aufforderung daran knüpfte, dagegen vorzugehen.³⁾ Sollte diese Mahnung nicht wirken, dann erst würde er selbst einschreiten. Es ist möglich, daß derartige Fälle öfter vorkamen, wenn es auch nicht belegt werden kann. Sah der Archidiafon von Soest, daß mit der Zeit der Werler Offizial immer mehr von seinen Rechten an sich riß, so setzte er sich dem entgegen und suchte auf dem Beschwerdewege seinen Rechtsstand wiederzuerlangen.⁴⁾ Einen andern Teil der Schuld trug auch die unzumutbare Bestrafung der Erzeffe. Der Offizial von Soest übte seine Gerichtsbarkeit nach dem Vorwurfe des von Werl nicht zur „Strafe der Übelthat“, sondern zum „Verderben“ aus⁵⁾; er suchte die Gerichtsbarkeit finanziell zu sehr auszubeuten; er bestrafte auch wirklich geringfügige Vergehen, wie feiertägige Arbeit, Versäumnis der hl. Messe mit beschwerlichen Summen Geldes, so z. B. die genannten Vergehen mit 2 Goldgulden.⁶⁾ Bezeichnend hierfür ist auch die Weigerung des Richters von Kallenhardt, aus diesem Grunde Soester Mandate zu exequieren, obwohl er einen „gewissen Anteil“ vom Soester Offizial zugesichert bekommen hatte.⁷⁾ Daß die Leute dann eher geneigt waren, ohne Rücksicht auf das Soester Archidiafonal-Gericht in Werl ihre Ansprüche geltend zu machen, wo nach ihrer Meinung uneigennützig Recht gesprochen wurde,⁸⁾ ist leicht

1) Staatsarchiv Münster, Akten 63 und 65.

2) Ebenda.

3) Stadtarchiv Soest, XXVII, 60.

4) Staatsarchiv Münster, Akten 63 und 65.

5) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 8.

6) Ebenda, Archidiaconalia.

7) Ebenda, Akten Herzogtum Westfalen IX, 8.

8) Ebenda.

begreiflich. Es kam sogar vor, daß Archidiafonatseingeseffene auf eine Soester Citation ohne Entscheidung nach Werl appellierten.¹⁾

Ein großer Fehler in der Verwaltung des Archidiafonats war das Fehlen einer zielbewußten Politik. Oft sehen wir den Archidiafon und den Offizial ihre Pflicht nicht tun; zweimal hielt der Offizial in einem Zeitraum von je 40 Jahren keine einzige Visitation. Diese Mißwirtschaft erkannte schon der Archidiafon von der Recke: er sorgte wieder für regelmäßige Gerichtstage und eine geordnete Verhandlung.²⁾ Ebenso oft sind Archidiafon und Offizial bemüht, das Versäumte nachzuholen und in übergroßem Eifer setzten sie sich dann über die Schranken ihrer Befugnisse hinweg.³⁾ So kann man wohl die öftere Weigerung der Landrichter verstehen, „Sachen, die nicht in die Kompetenz“ des Archidiafons fielen, zu exekutieren.⁴⁾

Allerdings scheinen auch auf Seiten Werls Übergriffe vorgekommen zu sein. Eine der häufigsten Klagen des Soester Archidiafons war die, daß der Siegler von Werl sich nicht scheue, in Archidiafonalsachen die in Soest bereits bestrafteu Erzeßisten rechtswidrig noch einmal zu ahnden.⁵⁾ Dies war für die Bewohner des Soester Archidiafonats ein Grund mehr, den Citationen nach Soest nicht zu folgen, sondern sofort nach Werl zu appellieren, um einer zweimaligen Verurteilung vorzubeugen. Mag auch das Bestehen der konkurrierenden Gerichtsbarkeit zu diesen gar nicht entschuld- baren Mißverhältnissen mit beigetragen haben, durch guten Willen auf beiden Seiten hätte vieles vermieden werden können. So ist das Vorgehen der Landrichter wohl zu begreifen: Sie suchten zuweilen die „Parteien, die wohl Lust“ hatten, ihre Klage vor das Soester Gericht zu bringen, zu veranlassen, ihre Angelegenheit sofort in Werl vorzutragen.⁶⁾

Es bleibt noch das scharffe Vorgehen des Landdrosten und der Räte von Westfalen dem Archidiafon gegenüber zu erwähnen. Sie sprachen dem Soester Archidiafon „jegliche Erkenntnis und Jurisdiktion“, besonders in der streitigen Gerichtsbarkeit ab. Sie

1) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen, IX, 8.

2) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

3) Beweise dafür enthalten vielfach die Spezialakten des Staatsarchivs Münster.

4) Stadtarchiv Soest, Vorwerkische Sammlung I, 13, und Staatsarchiv Münster, Spezialakten.

5) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

6) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

verboten den Landrichtern die Exekution Soestischer Mandate. Doch gelangten sie nicht zu dem gewünschten Ziele.¹⁾

So kam es dazu, daß der archidiafonale Einfluß im Archidiafonate Soest noch tiefer sank, als es die kirchliche Obrigkeit wollte; und mit Recht konnte der Soester Archidiafon um die Wende des 18. Jahrhunderts klagen, daß die Soester Jurisdiktion im Archidiafonate „für nichts gehalten“ würde.²⁾

5. Die archidiafonalische Gerichtsbarkeit im 18. Jhd., und ihr Ende. Ausübung der kirchlichen Gerichtsbarkeit durch den Werlischen Offizial.

Das 18. Jahrhundert bedeutete für den Soester Archidiafon ein weiteres, rechtliches und tatsächliches Sinken seiner Macht und seines Einflusses. Schon seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte der Offizial von Werl das Bestreben, die ganze Gerichtsbarkeit außerhalb der Synode im Archidiafonate Soest an sich zu ziehen. 1653 hielt er den Delinquenten die Soester Strafe außerhalb der Synode nicht „für gut“.³⁾ Deshalb wurden zu gleicher Zeit alle Seelsorger in den Orten, wo der Soester Offizial den Send zu halten berechtigt war, angewiesen, alle schweren Delikte und diejenigen leichteren, „die nicht vor die Synode gebracht“ seien, nach Werl zu verweisen.⁴⁾

Die folgende, wenn auch nur zeitweise Aufhebung⁵⁾ der Soester archidiafonalischen Jurisdiktion hat die Offiziale von Werl jedenfalls in ihrem Vorhaben nur unterstützt.

Ebenso trug zur Erreichung dieses Zieles die irrtümliche Auslegung des erzbischöflichen Ediktes vom 23. April 1704 bei, das am 16. August 1731 von Clemens August erneuert wurde. Der Erlaß bestimmte die Aufhebung der außersynodalen archidiafonalischen Macht. Er untersagte den Archidiafonen neben den Rom-

1) Staatsarchiv Münster, Akten 65. — Außerdem suchten Landdrost und Räte von Westfalen auch in die Machtphäre des erzbischöflichen Offizials von Werl einzudringen; auch hier blieb der Erfolg negativ.

2) Stadtarchiv Soest, Berwerfische Sammlung I, 13.

3) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

4) Ebenda.

5) Aus nicht erkennbaren Gründen hob im Jahre 1653 der Erzbischof von Köln die Soester Archidiafonal-Gerichtsbarkeit vollständig auf. Im Jahre 1655 gestattete er sie jedoch schon wieder in der alten Form. Staatsarchiv Münster. Akten 63.

missaren, Landdechanten und Archipresbytern „im Punkte der Fuhrerei und anderer Laster“ vorkommende Exzesse außerhalb der Synode zu bestrafen.¹⁾

Allerdings ist dieser Erlass unklar abgefaßt, und wir dürfen dem Werler Offizial darum keine absichtlich falsche Auslegung zu seinen Gunsten vorwerfen, wenn er sofort nach der Veröffentlichung dieses Rezesses im Archidiafonate Soest ein Edikt verkündigen ließ, wonach allen Geistlichen bei Strafe von 100 Goldgulden die Befolgung der genannten Verordnung anbefohlen wurde. „Keiner hat außer der Synode oder Visitation bei den archidiafonalen Rechtsstellen zu erscheinen“; denn sie selbst würden in Werl noch einmal bestraft; aber auch die Richter und diejenigen, die das Delikt beim archidiafonalen Gericht angezeigt hätten, würden eine Strafe von 100 Goldgulden erleiden.²⁾ Von jetzt ab trat eine Änderung in der Ausübung der Gerichtsbarkeit des Werler Offizials ein.³⁾

In Wirklichkeit hoben die Erlasse die Soester archidiafonale Gerichtsbarkeit nicht auf, weil sie nur für die archidiaconi minores galten. Das ist zu ersehen aus den Zugeständnissen, die Joseph Clemens am 24. Dezember 1700⁴⁾, also nur einige Monate früher, und 1724⁵⁾, außerdem Clemens August (die beiden Urheber der gen. Verordnungen) im Jahre 1734⁶⁾ den archidiaconi majores machten. 1700 beließ Joseph Clemens die Archidiafone, dem Sinne nach die archidiaconi majores, in ihrer „rechtmäßig hergebrachten Jurisdiktion“. 1724 und 1734 erklärten beide Erzbischöfe übereinstimmend, daß die Rezesse von 1604 und 1619 noch im Gebrauch wären. Der Soester Offizial wurde ausdrücklich in Schutz genommen, und nochmals wurde vor einer leichtsinnigen Appellation nach Werl gewarnt.

Trotz dieser Bestimmungen ist nicht anzunehmen, daß der Offizial von Soest eine irgendwie ausgedehntere außersynodale Gerichtsbarkeit ausgeübt hat. Sogar bei den Synoden klagte der Offizial, daß ihm kein Exzeß zur Bestrafung übrig geblieben sei.⁷⁾ Es ist auf die Behauptung des Archidiafons Droste, im Jahre 1773 nicht viel zu geben, daß die Soester Jurisdiktion seit dem Jahre

1) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX. 8 und 63.

2) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

3) Siehe S. 23.

4) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

5) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

6) Ebenda.

7) Stadtarchiv Soest, Vorwerkische Sammlung I, 13.

1732 nicht mehr turbiert sei.¹⁾ Ebenso können wir seiner Aussage nicht glauben, daß die Werler Eingriffe „nie ihren Zweck erreicht hätten“.²⁾ Die Akten belegen das Gegenteil!³⁾ In Wirklichkeit wurde nur vom Erzbischof am 30. September 1773 der herrschende Zustand als zu recht bestehend anerkannt, wenn er erklärte, daß „alles außer dem Synodus zum Siegler in Werl“ gehöre,⁴⁾ keineswegs aber eine neue Rechtslage geschaffen. In einer anderen Akte werden hier namentlich die Sittenverbrechen erwähnt.⁵⁾

Tatsächlich hatte der Offizial von Werl seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts in immer steigendem Maße die alleinige außer-synodale Gerichtsbarkeit im Archidiafonat Soest an sich gerissen. Der Umfang seines Gebietes und seiner Befugnisse war für ihn allein zu groß geworden. Ein beliebtes Mittel der Erleichterung war die Erteilung von sogenannten Spezialkommissionen, die immer mehr in Gebrauch kamen. Solche Spezialkommissionen erhielten die Landrichter und andere „kölnische Beamte“, deren Stellung uns allerdings nicht verraten wird. Diese nahmen mit der Zeit auch die Praxis der Werler Offiziale an. Diese „Werlischen Kommissionen“ gaben den betreffenden Personen das Recht, Erzessenisten zu zitieren und selbständig zu bestrafen; falls die Zahlung nicht erfolgte, durften sie sogar exekutiv einschreiten. Sie suchten nicht allein solche, die ihr Recht beim Offizial in Soest nehmen wollten, von ihrem Vorhaben abzubringen und kamen dadurch, dem Werler Beispiele folgend, dem Soester Offizial in der Abstrafung zuvor, sondern bestrafte, wenn ihnen das nicht gelang, die ihnen bekannten Delikte auch nach erfolgtem Urteil in Soest noch einmal.⁶⁾

Mochten die Werler Offiziale in den ersten Zeiten der konkurrierender Gerichtsbarkeit im Gegensatz zu den Soester Archidiafonen aufrichtig bemüht sein, Zucht und Sitte im Archidiafonat Soest aufrecht zu erhalten und gegen Erzesse energisch vorzugehen, als ihr Konkurrent, der Offizial von Soest, ihnen nicht mehr wie früher entgegengetreten konnte, wurde das anders. Können wir in den letzten Zeiten des Archidiafonats eine Interessenreinigung der Soester Archidiafone feststellen, so müssen wir beim Werler Offizial das Gegenteil konsta-

1) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

2) Ebenda.

3) Siehe oben S. 19.

4) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

5) Diese Verordnung hat denselben Wortlaut wie unter Nr. 4; sie ist das Original. Die unter 4 zitierte dagegen eine unvollständige Abschrift. Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6.

6) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

tieren; er fiel z. T. in die alten Fehler des Archidiacons. Allerdings konnte der Soester Archidiacon seinen eigenen Untergang nicht mehr aufhalten. Der Propst von Fürstenberg erbot sich, die Erzesse „gratis“ zu bestrafen.¹⁾ Schon im Jahre 1717 finden wir, daß sich jemand „aus Furcht“ vor dem Werler Offizial nach Soest wandte, obgleich nach dem allgemeinen Dafürhalten der damaligen Zeit wenigstens die schweren Vergehen — hier handelt es sich um ein schweres „fleischliches Delikt“ — der Gerichtsbarkeit des Werler erzbischöflichen Offizials zustanden.²⁾ So sehen wir die umgekehrte Erscheinung: Früher wandte man sich aus Scheu vor den Kosten nach Werl, jetzt nach Soest. Sogar im Jahre 1798, als von einer Jurisdiktion des Soester Archidiacons gar keine Rede mehr sein konnte, gelangten excessus carnales, „um leichter durchzukommen“, „nicht selten durch freiwillige Angaben“ zum Archidiaconalgericht in Soest.³⁾ Es wurde dem Offizial von Werl offen der Vorwurf gemacht, daß es ihm nur „um Geld, Gaben und Brüchte, nicht aber um Verbesserung der Sitten und Laster“ zu tun sei. Der ganze Haardistrikt⁴⁾ beklagte sich, daß der Offizial von Werl auf jede bloße und unbegründete Anzeige ein inhibitorium de non proclamando neque copulando erteilte, worauf dann ein langer und kostspieliger Prozeß seinen Anfang nähme.⁵⁾ Trotzdem die Matrimonialsachen schon 1731 dem Werler Offizial entzogen und endgültig dem Generalvikar übertragen waren, übte der Offizial widerrechtlich diese Gewalt noch bis zum 19. Jahrhundert aus.⁶⁾ Besonders hören wir am Ausgang des 18. Jahrhunderts Klagen über allzu hohe Ge-

1) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

2) Staatsarchiv Münster, Akten 65.

3) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6. Klagen auf der Generalvisitation des Jahres 1798.

4) Cfr. S. 13. Dem commissarius per districtum Haarensem waren unterstellt: Aus dem Archidiaconat Dortmund die Pfarreien Büberich und Scheidingen, aus dem Dekanat Attendorf 5 Pfarreien und aus dem Archidiaconat Soest 38 Pfarreien; dem commissarius Suerlandiae aus dem Attendorfer Dekanat 15, aus dem Medebacher 9, dem Mescheder 28 und dem Wormbacher 10 Pfarreien; dem Commissarius Vestarius unterstanden 21 Pfarreien. (cfr. Pape, S. 32. Auch die Kommissare suchten mit der Zeit eine größere Macht zu erlangen. Sie maßten sich, besonders der des Haardistriktes, widerrechtliche Befugnisse an, suchten ihren Distrikt zuungunsten der anderen Kommissare zu erweitern. Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6.

5) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen, IX, 6. Klagen auf der Generalvisitation von 1798.

6) Ebenda, Herzogtum Westfalen IX, 8.

bühren in Testamentsfachen.¹⁾ Mies das sind Vorwürfe, die man so oder ähnlich in früheren Zeiten schon gegen den Archidiafon erhoben hatte. Im großen und ganzen bedeutete der Übergang der Jurisdiktion auf den Offizial keinen System:- sondern nur einen Personenwechsel. Nur bewirkte diese Änderung ein Steigen des Ansehens und der Macht des Erzbischofs im Archidiafonate. Lange jedoch sollte er sich dessen nicht mehr erfreuen.

6. Synoden im Archidiafonate Soest seit der Reformation.

Endlich blieb dem Archidiafon von seiner Jurisdiktion nur mehr das Recht, Synoden zu halten, übrig. Er hatte nie das ausschließliche Recht dazu gehabt, sein Archidiafonat zu visitieren. Auch der Erzbischof, der sich die Oberaufsicht stets vorbehalten hatte, machte von seinem Visitationsrechte Gebrauch. Der Erzbischof hielt solche ab im Archidiafonate in eigener Person oder durch seinen Generalvikar nachweisbar in den Jahren 1523,²⁾ 1619,³⁾ 1630,³⁾ 1701,⁴⁾ 1716,⁵⁾ 1737,⁴⁾ 1762,⁴⁾ 1764⁴⁾ und 1777.⁴⁾

Die Visitation wurde den Beschlüssen des Tridentiner Konzils gemäß umgestaltet.⁶⁾ Um sie abzuhalten war die Erlaubnis des Erzbischofs nötig, auch mußte ihm ein Bericht darüber eingesandt werden. Daneben bestand das erwähnte Recht des Erzbischofs, selbst Visitationen abzuhalten, fort. Der Erzbischof konnte auch kraft seines Amtes Visitationen verbieten, selbst wenn er um Erlaubnis angegangen wurde. Er hat das allerdings in keinem nachweisbaren Falle getan. Aber im Jahre 1692 untersagte er die Visitation, da der Archidiafon eine Ermächtigung hierzu nicht eingeholt hatte⁷⁾; ebenso erteilte er seinen Beamten den Befehl, trotz des Widerspruchs des Archidiafons und der klevischen Regierung, die folgenden Kommissionen nicht auszuführen.⁸⁾ Noch im Jahre 1693 konnte der Archidiafon eine Exekution der betreffenden Mandate nicht erhalten.⁹⁾

1) Ebenda.

2) Staatsarchiv Münster, Akten 59a.

3) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

4) Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln 144, 275 u. 309.

5) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 8.

6) Siehe oben S. 14.

7) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

8) Ebenda.

9) Staatsarchiv Münster, Akten 63. Der Erzbischof visitierte auch „Kollegiatkirchen, Münster und andere fromme Orter,“ worunter auch die Klöster zu verstehen sind. Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln 144.

Um einen besseren Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Pfarreien zu bekommen, schickten die Offiziale des Archidiacons nachher Formulare mit über hundert Fragen bei den Pastoren herum, welche die Fragen zu beantworten hatten. So erhoffte man auch eine Beschleunigung der Synode und eine Verminderung der Kosten.¹⁾ Aus diesem Grunde wurde den Pastoren unter dem Vorwande sogenannter Spezialkommissionen, von denen oben die Rede war,²⁾ auch die private Abstrafung der Erzeffe verboten.³⁾ Wiederholt wurde noch 1700 und 1724 bestimmt, daß die Zehrungskosten nicht mehr aus den Kirchenrenten, sondern aus den Strafgeldern genommen werden sollten.⁴⁾

Es scheint jedoch, daß die Spezialkommissionen trotz des Verbotes nicht ganz aufgehört haben. Dazu trat dann die Gerichtsbarkeit der erzbischöflichen Kommissare: diese zogen „alles“ an sich.⁵⁾ Nur so kann man es sich erklären, daß zuweilen keine Erzeffe zur Bestrafung vorlagen,⁶⁾ zumal die Synoden sehr selten abgehalten wurden⁷⁾ und eine Hebung des sittlichen Niveaus im Archidiaconate keineswegs eingetreten war.⁸⁾

Die Synode wurde in den Zeiten nach der Reformation sehr selten abgehalten. So kam es, daß der Erzbischof sich des öfteren genötigt sah, dem Soester Offizial die Abhaltung einer Synode direkt zu gebieten.⁹⁾ Ein anderes Mal glaubte der Archidiacon seiner Pflicht zu genügen, wenn er alle 20 Jahre eine Synode anordnete.¹⁰⁾ Von 1622—1663 fand keine einzige Synode statt.¹¹⁾ Im Jahre 1681 wußten sich selbst die ältesten Leute in Bremen nicht mehr zu erinnern, daß dort eine Synode abgehalten sei.¹²⁾ Etwas besser scheint es aber im beginnenden 18. Jahrhundert unter dem Druck der Verhältnisse geworden zu sein. Der Vikar von Cörbecke berichtet von seiner Anwesenheit auf Visitationen des Offizials und des Generalvikars, diese hätten „häufiger visitiert“.¹³⁾ Auch der Aus-

1) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

2) Siehe oben S. 23.

3) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

4) Ebenda. — 5) Ebenda.

6) Staatsarchiv Münster, Archidiaconalia und Spezialakten.

7) Siehe S. 21.

8) Diese Tatsache geht aus fast allen Korrespondenzen hervor. Staatsarchiv Münster, Akten 59a und 59b.

9) Staatsarchiv Münster, Akten 63.

10) Ebenda. Spezialakten Altenrütten.

11) Ebenda und Stadtarchiv Soest, Vorwerkische Sammlung I, 13.

12) Staatsarchiv Münster, Archidiaconalia.

13) Staatsarchiv Münster, Spezialakten, Cörbecke.

druck des Generalvikars Sierstorff läßt darauf schließen, daß er Visitationen hielt, als auch die anderen Visitatoren „urgierte“.¹⁾ Aus den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts haben wir Nachrichten, daß eine regelmäßige Abwechslung der Visitationen stattfand, und zwar zwischen dem Generalvikar, dem Offizial des Archidiacons und dem commissarius ecclesiasticus Haarensis.²⁾ Wie lange dieser Zustand angehalten hat, läßt sich nicht sagen, ebenso kann man nicht feststellen, ob nur ein einziges Mal diese Anordnung des Generalvikars Sierstorff eingehalten ist. Beglaubigt ist nur die Visitation des Archidiacons im Jahre 1731, die in allen Spezialakten einen Niederschlag gefunden hat.³⁾ Visitationen des commissarius Haarensis werden erwähnt 1729, 1798, 1799 und 1800.⁴⁾

Am Ende des 18. Jahrhunderts findet sich wieder die alte Anordnung. Erzbischof Max. Franc. trug 1798 dem com. Haar. auf, die Dekanat-Visitation „wieder in ihre Rechte zu setzen“.⁵⁾ Diese Wendung läßt auf eine längere Vernachlässigung derselben schließen. Ebenso auch die Unterlassung der Sendgerichte von seiten der Pastöre; nur in Belecke und Suttorp fand man 1798 für den ganzen Bereich des Archidiaconats die „Sendgerichte im Gange“ und Sendschöffen angeordnet.⁶⁾ Ebenso gestattet diesen Schluß die merkwürdige Äußerung des Archidiacons im Jahre 1800, daß er die verschiedenen Ortschaften noch zur Zahlung der Sendpfennige verpflichtet halte, da er doch noch im Jahre 1777 den Synodus ausgeschrieben habe.⁷⁾

Die Einsendung der Berichte an den Erzbischof, die vom Tridentiner Konzil angeordnet wurde, geschah später in der Weise, daß der comm. ecclesiasticus haarensis und der Archidiacon sie an den Generalvikar sandten, der sie dann mit seinem eigenen Bericht dem Erzbischof zustellte.⁸⁾ Wegen der Exekution seiner

¹⁾ Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln, Akten 144 und 275.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Spezialakten des Staatsarchivs Münster. Auch in den anderen Teilen des Herzogtums Westfalen scheint in jener Zeit eine Besserung eingetreten zu sein: der commissarius Brilonensis visitierte 1733, Attendornensis und Meschedensis 1734. Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln, Akten 144 und 275.

⁴⁾ Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln, Akten 144, 275 und 309, ebenfalls Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6.

⁵⁾ Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6.

⁶⁾ Ebenda. — ⁷⁾ Ebenda.

⁸⁾ Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurköln, Akten 144.

Anordnungen und der der Synode folgenden Rezeffe wandte sich der Archidiafon in späterer Zeit nicht mehr direkt an die Landrichter, sondern nur mehr durch Vermittlung des Generalvikars, der stets für „den Effekt der Visitation“ sorgte.¹⁾

Die Kosten der Visitation wurden von dem Generalvikar anders bestritten wie von dem Archidiafon; jener, wie auch der Erzbischof selbst, nahm sie zu einem Drittel aus den Kirchenrenten, zu einem Drittel von dem Pastor und zu einem Drittel von den visitierenden Gemeinden. Waren keine Kirchenrenten vorhanden, so hatten Pastor und Gemeinde die Kosten je zur Hälfte zu tragen.²⁾. Mit Rücksicht auf das Kameralinteresse war es jedoch, entgegen den Verordnungen für den Archidiafon, verboten, aus Brüchten=Strafen die Kosten zu decken.³⁾

Die letzte Ausübung des Visitationsrechts durch den Soester Archidiafon sollte 1777 stattfinden. Gelengentlich der Verkündigung einer Visitation erhielt er vom Generalvikar Horn-Goldschmidt den Bescheid, daß ohne besonderen kurfürstlichen Befehl keine Visitation und Synode mehr abgehalten werden dürften; andererseits würde man schon sonst fortfahren, Kirchenvisitationen abzuhalten, so daß der Propst in Zukunft dieser Aufgabe enthoben sei.⁴⁾ Wenn sich auch der Archidiafon hiermit nicht zufrieden gab, und man auch zu keiner Einigung über die Rechtmäßigkeit des Bescheides kam⁵⁾: Das Jahr 1777 macht auch das letzte der Rechte des Soester Archidiafons bedeutungslos, mag das Visitationsrecht auch formell noch bis ins 19. Jahrhundert hinein bestanden haben.

7. Die Reformen der Kölner Erzbischöfe.

Vom Jahre 1777 ab wollte der Erzbischof zur besseren Übersicht über seine Lande und zur besseren Aufrechterhaltung der Ordnung allein das Visitationsrecht ausüben. Sein Plan war, alle fünf Jahre Visitationen zu unternehmen; über die Befolgung der Re-

1) Ebenda, Akten 275.

2) Ebenda, Akten 144.

3) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen 73.

4) Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen Akten IX, 6. Um die vorherigen Ausführungen hiermit nicht zu widerlegen, sei erwähnt, daß der Soester Archidiafon die Synode nur ausschrieb, um der Absicht des Generalvikars, die Visitation abzuhalten, zuvorzukommen. Ein Beweis für die häufigere Abhaltung der Synode ist dies keineswegs.

5) Staatsarchiv Düsseldorf, Geh. geistl. Archiv Kurföln, Akten 144 und Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Akten IX, 6.

zeffe sollten von den Pastoren jährlich Berichte eingesandt werden.¹⁾ Die Erzeffe wurden auf diesen Visitationen nicht mehr mit Geld bestraft. Die „kleineren eingestandenen oder notorischen Bergehen“, die allein noch vor die Synode gehörten, wurden mit einem Pfund „Wachs oder Ohl“ oder mit dessen Teilen geahndet; waren mildernde Umstände irgend welcher Art vorhanden, so war eine „brüderliche Ermahnung“ am Platze.²⁾

Das Schulwesen lag in den Jahrhunderten nach der Reformation völlig im Argen. Obwohl es auch dem Archidiacon unterstand, hatte es gelegentlich der Visitation fast keine Beachtung gefunden. Fortan sollte es eine besonders eifrige Pflege und Förderung erfahren. Überall wurde für geordnete Schulverhältnisse gesorgt. Eine besondere Schulkommission, bestehend aus mehreren erzbischöflichen Beamten, hatte die Beseitigung der von der Visitation aufgedeckten Mängel herbeizuführen. Es sollten mit der Zeit Industrieschulen entstehen, die auch die praktische Ausbildung der Kinder bezweckten.³⁾ Schon in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts sehen wir gute Erfolge dieser Arbeit.⁴⁾

Ebenso schufen weitgehende Maßnahmen Abänderungen in dem unter der Herrschaft der Archidiacone so sehr vernachlässigten Krankenwesen.

Auch sollten die Kirchen, die Wohnhäuser der Geistlichen, die Schulhäuser in besseren Stand gesetzt werden, die Einkünfte sollten geregelt und verbessert werden.⁵⁾ Die Archidiacone hatten auch hier verfügt.

Das mangelhafte Erbe des Archidiacons ging also auf pflichteifrigere, ordnungsliebendere Nachfolger über. Es sollte aber über die ersten Anfänge dieser erwachenden besseren Zeit nicht hinauskommen. Die Säkularisation des Erzstiftes Köln setzte diesen jungen

1) Staatsarchiv Münster, Akten Herzogtum Westfalen IX, 6.

2) Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Akten IX, 10.

3) Ebenda, IX, 10.

4) Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Akten IX, 10.

5) Ebenda, Akten IX, 11. — Die beiden letzten Erzbischöfe von Köln, Max. Friedrich und Max. Franz suchten das Schulwesen der ganzen Kirchenprovinz einheitlich zu regeln. Sie schufen einen Akademierat, der nachher in eine Schulkommission umgewandelt wurde, und für das Herzogtum Westfalen eine eigene Abteilung. Nach der Verordnung vom 19. Dezember 1783 durften nur mit einem Approbationscheine des Akademierates versehene Lehrer angestellt werden. Normalschulen sorgten für einen fähigen Nachwuchs der Lehrer. 1795 wurde eine solche in Rütthen errichtet. Industrieschulen nach Böhmischem Muster, bereits in Würzburg bewährt, fanden eine besonders eifrige Pflege. Cfr. Naarmann S. 10 ff.

Bestrebungen ein rasches Ende. Hier erst haben wir auch das wirkliche Ende des Soester Archidiafonats zu suchen; es bestand ja noch immer das Investiturrecht, ebenso war das Visitationsrecht noch nicht rechtlich aufgehoben, auch mußten bis ins 19. Jahrhundert archidiafonale Abgaben an den Patroklipropst in Soest entrichtet werden.

8. Rückblick.

Infolge der konkurrierenden Gerichtsbarkeit des Soester Archidiafons mit dem Offizial von Werl haben wir nach der Reformation eine weitere Abnahme — die Abwärtsentwicklung der archidiafonalischen Autorität datiert schon aus den Zeiten des Mittelalters — der Macht und des Ansehens des Soester Archidiafons zu verzeichnen. Das Konzil von Trient, dessen Bestimmungen allerdings erst ein Jahrhundert später ganz in Kraft treten, und die verschiedenen kölnischen Provinzialkonzilien schränkten die Rechte der kölnischen Archidiafone und damit auch die des Soester Archidiafons weiter ein. Bis zur Aufhebung des Archidiafonats blieb ihm das Investiturrecht ungeschmälert, mit seiner ganzen kirchenrechtlichen Bedeutung, erhalten. Die Gerichtsbarkeit speziell für das Archidiafonat Soest wurde für das 17. und 18. Jahrhundert geregelt durch die erzbischöflichen Rezesse von 1604 und 1619. Der Archidiafon hatte danach die Archidiafonalgerichtsbarkeit in „Ehebrechen, Fornikations- und anderen archidiafonalischen Erzessen,“ auch sonst in Parteiensachen cumulative et concurrenter neben dem erzbischöflichen Offizial von Werl. Dieser übte auch die Gerichtsbarkeit zweiter Instanz aus; ebenso ist das Werler Offizialgericht Appellationsinstanz. Im 18. Jahrhundert blieb dem Soester Archidiafon tatsächlich nur mehr die Synodalgerichtsbarkeit. Rechtlich blieb allerdings auch noch die außersynodale Gerichtsbarkeit bestehen: Diese wurde erst durch einen erzbischöflichen Erlaß im Jahre 1773 aufgehoben. Im Jahre 1777 wurde dem Archidiafon arch noch die Synodalgerichtsbarkeit, d. i. das Visitationsrecht und die Sendgerichtsbarkeit genommen. Dagegen bezog er noch bis ins 19. Jahrhundert hinein die Sendpfennige.